

# RS OGH 1979/11/12 1Ob733/79, 1Ob628/86, 8Ob690/86, 8Ob622/87, 6Ob723/87, 8Ob525/92, 9Ob208/98y, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1979

## Norm

ABGB §179a Abs2

ABGB §181 Abs3

ABGB §181a

## Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 181, 181a sollen sicherstellen, dass keine Kindesannahme gegen die wohlbegündete Meinung der Person zustandekommt, die durch diesen Rechtsakt in ihren Rechten tiefgreifend betroffen wird. Angesichts der einschneidenden Wirkung der Adoption, die das Kind der familiären Gemeinschaft seiner Mutter grundsätzlich dauernd und unwiderruflich entzieht, kann bei der Frage der Ersetzung der Zustimmung das Wohl des nicht eigenberechtigten Kindes gegenüber den - berechtigten - Interessen der Zustimmungsberechtigten nicht zum ausschließenden oder auch nur überwiegenden Maßstab gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 733/79

Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 733/79

Veröff: EvBl 1980/98 S 321 = JBI 1981,208

- 1 Ob 628/86

Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 628/86

Veröff: SZ 59/184 = JBI 1987,39 = ÖA 1987,53

- 8 Ob 690/86

Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 690/86

- 8 Ob 622/87

Entscheidungstext OGH 03.09.1987 8 Ob 622/87

- 6 Ob 723/87

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 723/87

- 8 Ob 525/92

Entscheidungstext OGH 26.06.1992 8 Ob 525/92

Veröff: JBI 1993,453

- 9 Ob 208/98y  
Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 Ob 208/98y  
Vgl auch; nur: Angesichts der einschneidenden Wirkung der Adoption, die das Kind der familiären Gemeinschaft seiner Mutter grundsätzlich dauernd und unwiderruflich entzieht, kann das Wohl des nicht eigenberechtigten Kindes gegenüber den - berechtigten - Interessen der Zustimmungsberechtigten nicht zum ausschließenden oder auch nur überwiegenden Maßstab gemacht werden. (T1)
- 4 Ob 133/00p  
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 133/00p  
Auch; nur: Die Bestimmungen der §§ 181, 181a sollen sicherstellen, dass keine Kindesannahme gegen die wohl begründete Meinung der Person zustandekommt, die durch diesen Rechtsakt in ihren Rechten tiefgreifend betroffen wird. (T2); Veröff: SZ 73/84
- 7 Ob 129/01y  
Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 129/01y  
nur T1
- 1 Ob 253/06x  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 253/06x  
Beisatz: Hier: Auch zum Absehen vom Erfordernis der Zustimmung eines Elternteils nach Art 265c des Schweizer Zivilgesetzbuches. (T3)
- 2 Ob 239/09z  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 239/09z  
Auch; Beisatz: Dem Kindeswohl entsprechende, in der Familie des Annehmenden bestehende bessere, der Entwicklung des Kindes förderliche Lebensverhältnisse sind nicht der alleinige oder auch nur überwiegende Gesichtspunkt, die Verweigerung der Zustimmung als nicht gerechtfertigt anzusehen. (T4)
- 4 Ob 148/11k  
Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 148/11k  
Vgl; Beisatz: Der mit dem Bewilligungsverfahren notwendigerweise verbundene Schwebeszustand muss von den Wahlertern wegen der grundrechtlich geschützten Rechtsstellung der leiblichen Eltern hingenommen werden. (T5)
- 1 Ob 225/20z  
Entscheidungstext OGH 21.12.2020 1 Ob 225/20z  
Vgl; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0048798

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)